

VORSORGEN | ERKENNEN | HANDELN

Kinder- und Jugendschutzkonzept gegen (sexualisierte) Gewalt und Gefährdung des Kindeswohls

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	2
2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
3. SELBSTVERSTÄNDNIS DES DEUTSCHEN KINDER- UND JUGENDFILMZENTRUMS	3
4. GRUNDLEGENDER VERHALTENSKODEX	5
4.1 LEITLINIEN FÜR DIE PUBLIZISTISCHE ARBEIT.....	5
4.2. FREIGABE VON FILMEN/ALTERSKENNZEICHNUNG.....	7
4.3 LEITLINIEN FÜR DIGITALE RÄUME	8
5. PRÄVENTION.....	8
5.1 SCHUTZREGELN BEI PRÄSENZANGEBOTEN UND VERANSTALTUNGEN	10
6. INTERVENTION/NOTFALLPLAN	11
6.1 MAßNAHMEN DER SOFORTHILFE	12
6.2 MAßNAHMEN ZUR INTERVENTION BEI VERDACHTSFÄLLEN ODER BEI KONKRETEN FÄLLEN SEXUALISierter GEWALT	13
6.3 DATENSCHUTZ	13
7. QUALITÄTSSICHERUNG UND EVALUATION	14
8. CHECKLISTE ZUR VERANSTALTUNGSPLANUNG	15

1. Einleitung

Das Deutsche Kinder- und Jugendfilmzentrum (KJF) ist ein bundesweit tätiges Zentrum für kulturelle Medienbildung und Filmkultur. Es bietet Informationen, Orientierung und Inspiration bei der Nutzung von audiovisuellen Medien und schafft Rahmenbedingungen für einen verantwortungsvollen und kreativen Umgang mit ihnen. Die spezifischen Angebote des KJF richten sich an Pädagog*innen sowie Multiplikator*innen in der Sozial-, Bildungs- und Kulturarbeit, teils aber auch direkt an Kinder und Jugendliche. Vor dem Hintergrund dieses Aufgabenprofils sind wir uns der besonderen Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bewusst, den wir sowohl in unseren redaktionellen Formaten (Filmkritiken und andere Veröffentlichungen), als auch im digitalen Raum (Websites, Social Media, etc.) und ganz besonders auch im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen unserer Veranstaltungen (Ausstellungen, Festivals, Juryarbeit, etc.) bestmöglich sicherstellen möchten.

Unser Schutzauftrag umfasst dabei konkret:

- Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Schutz vor Grenzverletzungen und Machtmissbrauch
- Schutz vor Diskriminierung und psychischer Gewalt
- Schutz personenbezogener Daten
- Schutz vor schädigenden oder desorientierenden Medienerlebnissen

Das vorliegende Schutzkonzept verbindet das Leitbild einer medienpädagogisch verantwortlichen Arbeit mit klaren, praxisnahen Strukturen der Prävention, Intervention und Sensibilisierung. Es fördert vor allem eine Kultur der Achtsamkeit und Transparenz, beschreibt aber auch präventive Maßnahmen und legt im Falle akuter Vorkommnisse klare Verfahrenswege fest. Dabei orientiert es sich an den Schutzpflichten für Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, an den Empfehlungen der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch (UBSKM), an den Vorgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes sowie an Schutzkonzepten anderer Akteure aus dem Bereich der Kulturellen Bildung – insbesondere dem der Akademie der Kulturellen Bildung des Bundes und des Landes NRW, in dessen Rechtsträgerschaft das KJF seit 1977 agiert.

Vorrangiges Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es, im Rahmen aller KJF-Angebote sichere, respektvolle und inklusive Räume zu schaffen, in denen positive (Medien-) Erfahrungen für alle möglich sind.

2. Begriffsbestimmungen

Das KJF stellt den Schutz der Rechte, der körperlichen und seelischen Unversehrtheit sowie der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt seiner Aktivitäten – sowohl in der publizistischen Arbeit als auch und insbesondere in der Veranstaltungs- und Präsenzarbeit mit jungen Zielgruppen. Da viele Formen von Missbrauch nicht nur offline, sondern auch online über Handy, E-Mail und Social-Media-Kanäle erfolgen, ist die Aufmerksamkeit auf digitale Räume ebenso wichtig. Mit Blick auf diese Interaktionsräume werden die Begriffe Gewalt, sexualisierte Gewalt und Grenzverletzung im Folgenden klar definiert:

Grenzverletzungen betreffen Verhaltensweisen, die die persönlichen, physischen oder emotionalen Grenzen einer anderen Person missachten oder überschreiten. Typische Formen sind:

- Physisch: unerwünschtes Anfassen, Umarmungen oder andere Berührungen
- Psychisch: ständige Kritik, Herabsetzung, Demütigung, Manipulation oder Einschüchterung
- Sexuell: sexuelle Anspielungen oder Handlungen ohne klare Zustimmung
- Emotional: Kontrollverhalten, Besitzansprüche, emotionale Manipulation oder Erpressung.
- Datenschutz- und Privatsphäre: Ausspähen und Weitergabe persönlicher Informationen, Tracking oder Offenlegung von persönlichen Daten ohne Zustimmung

Wesentlich ist, ob eine Grenze – ausgesprochen oder klar erkennbar – nicht respektiert oder überschritten wird. Zustimmung, Respekt und Rücksichtnahme sind zentrale Maßstäbe im Umgang miteinander.

Gewalt ist die gezielte Ausübung von physischem, psychischem oder strukturellem Zwang gegenüber einer anderen Person oder Gruppe, die deren Rechte, Sicherheit oder Würde verletzt oder bedroht. Gewalt kann sich äußern in Form von:

- direkter körperlicher Gewalt
- sexueller Gewalt
- psychischer Gewalt (Drohungen, Erniedrigung, Einschüchterung)
- finanzieller Abhängigkeit
- Grenzverletzungen, Kontrolle
- Ausschluss oder durch systemische/strukturelle Gewalt (z. B. Machtungleichgewichte, diskriminierende Normen)

Ziel von Gewalt ist häufig Dominanz, Machtkonzentration oder Schädigung. Gewalt kann innerhalb einer Personengruppe, zwischen Gruppen oder selbstverletzend auftreten. Eine besondere Form ist digitale Gewalt, oft auch unter dem Begriff Cybermobbing bekannt.

Sexualisierte Gewalt bezeichnet alle Verhaltensweisen, bei denen sexuelle Anzüglichkeiten, Handlungen oder Druck gegen eine Person ausgeübt werden, um sexuelle Befriedigung, Dominanz oder Kontrolle zu erlangen. Dazu zählen:

- direkte sexuelle Übergriffe (z. B. sexuelle Belästigung, Grenzverletzungen, Vergewaltigung)
- sexuelle Ausbeutung
- Androhung oder Ausnutzung sexueller Gewalt, oft im Zusammenhang mit Abhängigkeit, Machtungleichgewicht oder Zwang.

Das Ziel sexualisierter Gewalt ist oft die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung oder Einschüchterung der betroffenen Person. Sie wird als Mittel zur Ausübung von Macht, Kontrolle und Aggression angewendet und dient dazu, Opfer zu erniedrigen und/oder zu dominieren.

3. Selbstverständnis des Deutschen Kinder- und Jugendfilmzentrums

Das Leitbild des Deutschen Kinder- und Jugendfilmzentrums definiert die grundlegenden Werte und übergeordneten Ziele des KJF. Es wurde in enger Abstimmung mit dem Kuratorium des KJF entwickelt und in der Sitzung vom 20. März 2024 beschlossen. Der in Kapitel 5 ausformulierte Verhaltenskodex übersetzt die im Leitbild definierten Werte in konkrete, verbindliche Verhaltensregeln für den Alltag, zum Beispiel im Umgang miteinander, bei Fragen von Integrität oder in Bezug auf Compliance.

Das Leitbild des KJF

Diese zehn Grundsätze prägen das institutionelle Selbstverständnis des KJF:

1. **Wir fördern den kreativen und konstruktiven Umgang mit Medien!** Gesellschaftliche Teilhabe hängt maßgeblich vom aktiven, selbstbestimmten und reflektierten Umgang mit Medien ab. Unsere Angebote geben Kindern und Jugendlichen gezielt Impulse. Sie stärken ihre individuelle Medienkompetenz und geben ihnen Anreize mit Medien kreativ zu werden. Das ist unsere Definition von positivem Jugendmedienschutz.
2. **Medien sind Mittel und Gegenstand von Kultur und Bildung!** Denn Kinder und Jugendliche gestalten und rezipieren Medien. Unsere Wettbewerbe sind Wegbegleiter für junge Talente und markieren biografische Meilensteine auf ihrem Lebensweg. Unsere pädagogischen

Vermittlungsangebote stärken zugleich die eigene Kritikfähigkeit, wecken die Neugier für besondere Medienerlebnisse und bieten Orientierung bei der bewussten Auswahl von wertorientierten und qualitätsbewussten Medien.

3. **Wir stärken die Perspektiven junger Menschen!** Das KJF schafft Räume, in denen sich junge Menschen mit Medien ausdrücken können und ihre individuellen Haltungen sichtbar werden. Gemeinsam bringen wir ihre Themen, Anliegen und Stile in die Öffentlichkeit. Und wir bieten ihnen Möglichkeiten, unsere Arbeits- und Entscheidungsprozesse aktiv mitzugestalten. Das ist für uns gelebte Partizipation.
4. **Berühren und begeistern!** Wir tragen dazu bei, dass junge Menschen mit ihren Medienproduktionen berühren, begeistern und nachhaltig prägen. Wenn es uns gelingt, Kinder Jugendliche und Heranwachsende in den Dialog zu bringen, zu inspirieren oder Momente der Selbstwirksamkeit zu erzeugen, schaffen wir gemeinsame Erfolge mit Langzeitwirkung.
5. **Vielfalt bedeutet Bereicherung!** Diese Haltung ist ein Wert, für den wir uns aktiv einsetzen. Alle jungen Menschen können bei unseren Wettbewerben mitmachen. Denn als Gesellschaft sind wir nur dann stark, wenn alle einen Platz darin haben. Dazu gehört auch die Bereitschaft zur Reflexion und fortlaufenden Anpassung der eigenen Angebote und Strukturen. Wir verstehen uns in diesem Prozess als lernende Organisation, die kritisches Feedback als Anregung begreift und Veränderungen willkommen heißt.
6. **Kulturelle und politische Bildung gehören zusammen!** Wir bekennen uns zu demokratischen Grundsätzen und einer offenen Gesellschaft und positionieren uns klar gegen rassistische, diskriminierende und demokratiefeindliche Ideologien. Dabei handeln wir stets überparteilich, aber nicht wertfrei. Kunst und Kultur sind für uns elementare Bestandteile, um eine freie und demokratische Gesellschaft zu leben. Junge Menschen in ihrem kreativ-künstlerischen Handeln zu begleiten, ist für uns ein Akt politischer Bildung.
7. **Kinder und Jugendliche leben heute!** Wir fühlen uns nicht allein der Nachwuchsförderung verpflichtet, sondern lösen das Recht junger Menschen auf kulturelle Teilhabe und beglückende Medienerlebnisse im Hier und Jetzt ein.
8. **Gemeinsam sind wir stark!** Wir verstehen uns als kooperativ ausgerichteter Partner für alle Menschen, Institutionen und Verbände, die Medienproduktionen von Kindern und Jugendlichen und für Kinder und Jugendliche fördern und aktiv mitgestalten möchten. In diesem Geist stellen wir unsere Erfahrung und unser Netzwerk allen Interessierten gerne zur Verfügung. Ein Geben und Nehmen stärkt die Medienbildung und die Medienkultur für junge Menschen – und macht deutlich mehr Freude.
9. **Kinder- und Jugendmedien brauchen eine starke Lobby!** Kinder- und Jugendmedien haben Innovationspotential – doch noch immer werden Medienangebote für junge Zielgruppen viel zu wenig wahrgenommen und wertgeschätzt. Wir fördern nicht nur die Sichtbarkeit guter Kinder- und Jugendfilme, sondern bringen unsere Expertise im Sinne eines grundlegenden Qualitätsbewusstseins über Kinder- und Jugendmedien in den öffentlichen Diskurs ein.
10. **Kinder- und Jugendmedien erweitern den Horizont!** Und zwar nicht nur den von jungen Menschen. Ausdrücklich laden wir auch Erwachsene dazu ein, sich mit unseren Angeboten zu beschäftigen und fördern gezielt den Dialog zwischen den Generationen. Uns ist es wichtig, Medien von jungen Menschen und für junge Menschen als Teil der gesamtgesellschaftlichen Kultur zu verstehen und zu ermöglichen.

4. Grundlegender Verhaltenskodex

Das Deutsche Kinder- und Jugendfilmzentrum möchte ein Umfeld schaffen, in dem jede*r positive (Medien-) Erfahrungen machen kann. Um dies zu erreichen, setzen wir uns aktiv für ein gerechtes und respektvolles Arbeits-, Publikations- und Veranstaltungsumfeld ein, in dem Austausch, Information und Lernen frei von Angst und Ausgrenzung möglich sind. Jegliche Form von Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Ableismus, Queerfeindlichkeit, Klassismus, Altersdiskriminierung, religiöser und/oder weltanschaulicher Diskriminierung sowie jede Form von Gewalt lehnen wir ab – sei sie strukturell, institutionell oder individuell.

Ferner dulden wir keinerlei Form von Belästigung gegenüber Teilnehmenden und Mitarbeitenden. Persönliche Grenzen sind zu respektieren. Körperlich oder verbal übergriffiges Verhalten jeglicher Art tolerieren wir nicht. Dazu zählen beispielsweise unangemessene Kommentare, ausgrenzende, diskriminierende, antisemitische, ableistische, rassistische, gewaltvolle, queerfeindliche, frauenfeindliche oder sexistische Beleidigungen, Einschüchterungen sowie unerwünschter Körperkontakt bis hin zu körperlicher Gewalt. Diese Regeln gelten für alle festen und freien Mitarbeitenden, sowie für alle analogen und digitalen Räume und Angebote des KJF.

Konkret verpflichten wir uns zu:

- **Respekt:** Jede Person wird unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Alter, Religion, Weltanschauung, Sprache, Behinderung, ökonomischem Status oder familiärer Situation respektvoll behandelt.
- **Inklusion:** Wir fördern Vielfalt und Barrierefreiheit in allen Programmen und Veranstaltungsorten.
- **Integrität:** Ehrlichkeit, Transparenz und Verlässlichkeit prägen unsere Arbeit.
- **Nachhaltigkeit:** Wann immer möglich, handeln wir ökologisch verantwortungsbewusst.

Kommt es zu Verstößen gegen den Verhaltenskodex, gehen wir diesen nach und behalten uns angemessene Maßnahmen vor – vom Ausschluss aus Veranstaltungen über das Löschen publizierter Inhalte oder Kommentare bis hin zu disziplinarischen Maßnahmen gegenüber Mitarbeitenden.

Betroffene oder Zeug*innen von Diskriminierung oder grenzüberschreitendem Verhalten können sich jederzeit an den Jugendschutzbeauftragten des KJF bzw. an die Awareness-Teams der entsprechenden Veranstaltungen wenden. Wir sorgen für eine zeitnahe Rückmeldung und behandeln alle Anliegen vertraulich. Solidarität steht für uns dabei an erster Stelle. Die Wahrnehmung betroffener Personen wird grundsätzlich nicht in Frage gestellt.

4.1 Leitlinien für die publizistische Arbeit

Redaktionelle Tätigkeiten beinhalten die Macht über Darstellung, Auswahl und Sichtbarkeit. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung. Mit seiner publizistischen Arbeit möchte das KJF Kinder und Jugendliche informieren, inspirieren und befähigen, sich eigenständig und selbstermächtigend mit Medien auseinanderzusetzen. Dabei gelten folgende Schutzprinzipien:

Respektvolle Sprache und Darstellung

Im Rahmen der publizistischen Arbeit des KJF wird auf eine altersgerechte, wertschätzende und respektvolle Sprache sowie Darstellung geachtet. Sämtliche Inhalte werden so vermittelt, dass sie die Würde, Persönlichkeitsrechte und unterschiedlichen Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Sensible Themen wie Gewalt, Sexualität oder Diversität werden behutsam, sachlich und faktenbasiert aufgearbeitet. Dabei wird besonderer Wert auf eine pädagogisch

verantwortungsvolle Vermittlung gelegt, die Orientierung bietet, Diskriminierungen entgegen arbeitet und eine reflektierte Auseinandersetzung mit den jeweiligen Inhalten ermöglicht.

Schutz vor sexualisierter Darstellung

In der publizistischen Arbeit wird besonderer Wert auf den Schutz vor sexualisierter Darstellung gelegt. Veröffentlichte Empfehlungen, Kritiken sowie journalistische Beiträge verzichten grundsätzlich auf explizite oder sexualisierte Darstellungen von Minderjährigen. Inhalte werden so gestaltet, dass die Würde und der Schutz von Kindern und Jugendlichen jederzeit gewahrt bleiben. Enthalten Medien oder Beiträge problematische Szenen oder sensible Darstellungen, werden diese klar gekennzeichnet und in einen pädagogischen sowie reflektierenden Kontext eingeordnet. Ziel ist es, eine verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit entsprechenden Themen zu ermöglichen und gleichzeitig potenzielle Belastungen oder Grenzüberschreitungen zu vermeiden.

Redaktionelle Ethik

Im Rahmen der publizistischen Arbeit verpflichten sich das KJF zu einem verantwortungsvollen und ethisch reflektierten Umgang mit allen veröffentlichten Inhalten. Minderjährige werden weder sexualisiert noch voyeuristisch dargestellt. Bei der Aufbereitung sensibler Themen wird auf eine sachliche und respektvolle Darstellung geachtet; reißerische oder unangemessen dramatisierende Bebilderungen werden vermieden. Der Schutz der Identität betroffener Personen hat dabei besondere Priorität. Persönliche Daten, erkennbare Merkmale oder andere Hinweise, die Rückschlüsse auf Betroffene zulassen könnten, werden nur unter sorgfältiger Abwägung und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte veröffentlicht.

Interview- und Partizipationsformate

Bei Interview- und Partizipationsformaten steht der Schutz der beteiligten Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt. Vor der Durchführung von Interviews, Foto-, Audio- oder Videoaufnahmen werden altersgerecht formulierte Einverständniserklärungen eingeholt, die eine verständliche und transparente Information über Art, Umfang und Zweck der Nutzung der Inhalte enthalten. Die Teilnehmenden sowie gegebenenfalls ihre Erziehungsberechtigten werden darüber informiert, dass eine erteilte Zustimmung jederzeit widerrufen werden kann. Verdeckte Aufnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenso wird darauf geachtet, keine intimen, persönlich belastenden oder schutzwürdigen Details zu veröffentlichen, um die Privatsphäre und das Wohl der Beteiligten jederzeit zu wahren.

Umgang mit sensiblen Inhalten

Der Umgang mit sensiblen Medieninhalten erfolgt im Rahmen des Jugendschutzkonzeptes verantwortungsvoll und altersgerecht. Inhalte, die potenziell belastend oder verstörend wirken können, werden mit entsprechenden Triggerwarnungen versehen, um Kinder, Jugendliche sowie Erziehungsberechtigte frühzeitig zu sensibilisieren. Darüber hinaus erfolgt eine pädagogische Kontextualisierung der Inhalte, damit diese eingeordnet und reflektiert werden können. Ergänzend werden geeignete Begleitmaterialien bereitgestellt, die eine vertiefende Auseinandersetzung unterstützen und Orientierung bieten. Bei Bedarf wird zusätzlich eine fachliche Beratung hinzugezogen, um einen angemessenen Umgang mit besonders sensiblen Themen sicherzustellen. Für Veranstaltungen gelten die entsprechenden altersbezogenen Freigaben gemäß den Vorgaben der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK). Ebenso werden Trailer, Filmausschnitte und weitere audiovisuelle Inhalte auf Websites ausschließlich unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen zum Jugendschutz im Internet veröffentlicht und entsprechend geprüft.

4.2. Freigabe von Filmen/Alterskennzeichnung

Bei der Freigabe von Filmen sind je nach Veröffentlichungsform unterschiedliche Rechtsfelder berührt. Regelt werden:

- Die Freigabe von Filmen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Kino)
- Die Alterskennzeichnung von Erzeugnissen des Medienvertriebs (Home Video)
- Die altersgerechte Limitierung und Filterung im Angebot von Streaming-Plattformen
- Die Präsentation von Filmen als Inhalt von Websites

Juristische Grundlagen:

Der Jugendschutz auf Websites wird in Deutschland primär durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (**JMStV**) der Länder sowie das Jugendschutzgesetz (**JuSchG**) geregelt. Der JMStV gilt für alle digitalen Medien und schützt Minderjährige vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten. Das JuSchG (insb. § 14) regelt zusätzlich die Kennzeichnung von Medien. Auf europäischer Ebene greift zudem seit 2024 der Digital Services Act (DSA).

Freigabe von Filmen für öffentliche Vorführung

Nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes werden veranstaltungsbezogene Freigaben von Filmen beim Bundes.Festival.Film. amtlich festgelegt. Dies bezieht sich auch auf anderweitige Filmvorführungen im Kontext des Deutschen Jugendfilmpreises. Dafür werden sogenannte „veranstaltungsbezogene Freigaben“ beantragt.

Eine veranstaltungsbezogene FSK-Freigabe ist eine Sonderregelung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für öffentliche Filmvorführungen, für die noch keine reguläre Altersfreigabe vorliegt, die also nicht im regulären Kinoprogramm laufen, sondern z.B. bei Festivals oder in Programmreihen der Filmkulturarbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sie dient dazu, auch ungesichtete oder neue Filme legal öffentlich zu zeigen, ohne ein langes, reguläres Freigabeverfahren zu durchlaufen und wird oft genutzt, wenn Filme noch keine Alterskennzeichnung haben, aber für ein Filmfestival oder eine ähnliche Veranstaltung freigegeben werden sollen.

Wichtig zu wissen: Die reguläre FSK-Kennzeichnung ist laut Jugendschutzgesetz bei öffentlichen Filmvorführungen grundsätzlich Pflicht. Die veranstaltungsbezogene Freigabe ist eine flexible Lösung für temporäre Filmvorführungen. Die Freigabe kann nicht auf andere Träger und Veranstalter übertragen werden. Die temporäre Freigabe kann auch nicht beim Vertrieb derselben Medien genutzt werden.

Filmeditionen im Medienvertrieb des KJF

Das KJF kann als öffentlicher Bildungsträger bei der Veröffentlichung von Filmen eine Freigabe im vereinfachten Verfahren (§25) beantragen. Dazu heißt es in den Grundsätzen der FSK: „Das vereinfachte Verfahren wird von einem vom Ständigen Vertreter oder einer Ständigen Vertreterin der obersten Landesjugendbehörde in Abstimmung mit der Film- und Videowirtschaft benannten Prüfer durchgeführt. In diesem Verfahren werden geprüft: (...) Filme und andere Trägermedien, die vom Kinder- und Jugendfilmzentrum (KJF) für die Verwendung in schulischen und außerschulischen Bildungskontexten bestimmt sind. Die Kennzeichnung gilt nur für nichtgewerbliche Auswertung und soll nur erteilt werden, wenn eine künftige gewerbliche Auswertung nicht zu erwarten ist.“¹

Freigabe von Filmen im Streaming

Bei der Herausbringung von Filmen aus den Arbeits- und Projektkontexten des KJF ist grundsätzlich davon auszugehen, dass dies in Kooperation mit Medienpartnern geschieht, bei denen ein

¹ https://www.spio-fsk.de/media_content/422.pdf Seite 19

Jugendschutzsachverständiger tätig ist. Die Veröffentlichungen des KJF sind damit durch den jeweiligen Partner gesichert. Im Fall des Streamings greifen die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages.

4.3 Leitlinien für digitale Räume

Im Rahmen des Jugendschutzkonzeptes wird besonderer Wert auf die sichere Gestaltung digitaler Räume gelegt. Kommentarspalten und interaktive Bereiche werden regelmäßig moderiert, um ein respektvolles und diskriminierungsfreies Miteinander zu gewährleisten. Grundlage hierfür sind klar formulierte Community-Regeln, die für alle Nutzer*innen transparent kommuniziert werden und verbindliche Standards für den Umgang miteinander festlegen. Bei Verstößen, insbesondere bei Hate Speech, beleidigendem Verhalten oder sexuellen Anspielungen, erfolgt ein konsequentes und aktives Eingreifen durch die verantwortlichen Moderierenden.

5. Prävention

Mitarbeitende, deren Tätigkeiten Macht-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnisse beinhalten, tragen eine besondere Verantwortung für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte innerhalb solcher Beziehungsstrukturen widersprechen unserem Schutzauftrag und sind grundsätzlich ausgeschlossen (Verzicht auf Nähe). Zudem sollen Mitarbeitende während ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das persönliche Nähe-Distanz-Empfinden anderer Personen beachten und respektieren (Abstandsgebot). Wertschätzung und respektvolles Miteinander gehören zu den Grundprinzipien des KJF. Entsprechend werden körperliche oder psychische Gewalt sowie beleidigende, diskriminierende oder aggressive Kommunikation nicht toleriert (Gewaltfreiheitsgebot). Zur Sicherstellung dieser Grundprinzipien gelten im einzelnen die folgenden Präventionsmaßnahmen:

Personalauswahl und -management

Die institutionelle Prävention im KJF basiert auf klaren organisatorischen Regelungen und verbindlichen Standards. Dazu gehört unter anderem die thematische Einbindung des Schutzkonzeptes in Bewerbungs- und Auswahlprozesse, sowie die Anerkennung des im Schutzkonzept dargestellten Verhaltenskodex. Im Onboarding-Prozess neuer Team-Mitglieder werden Informationen zu Präventions- und Interventionsmaßnahmen sowie Meldewege entsprechend des Schutzkonzeptes verständlich und transparent vermittelt und ggf. abgefragt. Ziel ist es, Risiken bereits im Vorfeld zu minimieren und die Bedeutung des Kinderschutzes als festen Bestandteil einer professionellen Arbeit im KJF zu verdeutlichen.

Fort- und Weiterbildungen

Die kontinuierliche Qualifizierung und Sensibilisierung aller Mitarbeitenden und Projektverantwortlichen ist ein zentraler Bestandteil der Prävention. Alle Projektverantwortlichen erhalten deshalb die Möglichkeit zu Fort- und Weiterbildungen, die auch extern nachweisbar sein können. Diese beinhalten insbesondere das Erkennen von und den Umgang mit Sexualisierungs- und Grenzverletzungssituationen, Hinweise zur sensiblen Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen sowie die Wissensvermittlung über Melde- und Interventionswege, ggf. unter Berücksichtigung externer Anlaufstellen. Die Schulungen und Reflexionen fördern eine gemeinsame professionelle Haltung, die auf transparenter Kommunikation, einem reflektierten Verständnis von Nähe, Distanz, Macht und Verantwortung sowie auf der konsequenten Umsetzung dieser Prinzipien in der Projektarbeit beruht. Entsprechende Schulungsangebote, werden im Auftrag der Akademie für Kulturellen Bildung von der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW im Regierungsbezirk Düsseldorf durchgeführt und stehen auch Mitarbeitenden des KJF offen.

Ernennung eines/einer Jugendschutzbeauftragten

Geschäftsmäßige Anbieter von Webseiten mit Inhalten, die für Kinder bzw. Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigend sind, müssen eine*n Jugendschutzbeauftragte*n bestellen. Die Funktion dient sowohl der Prävention als auch der Beratung und Intervention bei möglichen Gefährdungen. Die entsprechende Person muss über die notwendige Fachkompetenz verfügen, berät Anbieter*innen bei der jugendschutzkonformen Gestaltung ihrer Webangebote und fungiert als Ansprechpartner*in für Nutzende und Aufsicht. Der/Die Jugendschutzbeauftragte muss mit Namen und elektronischer Kontaktmöglichkeit auf allen Webangeboten benannt werden. Zu den zentralen Aufgaben der/des Jugendschutzbeauftragten gehören insbesondere:

- die Beratung der Verantwortlichen in allen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes
- die Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung eines Jugendschutzkonzeptes
- die Prüfung von Angeboten, Veranstaltungen oder Medieninhalten hinsichtlich ihrer Altersangemessenheit
- die Sensibilisierung von Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen oder Projektbeteiligten
- die Entwicklung von Präventionsmaßnahmen gegen Grenzverletzungen, Diskriminierung, Gewalt oder sexualisierte Übergriffe
- die Ansprechperson für Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitarbeitende bei Fragen, Unsicherheiten oder Beschwerden
- die Begleitung bei Konflikt- oder Verdachtsfällen sowie die Vermittlung an Fachberatungsstellen
- die Mitwirkung bei der Erstellung von Verhaltensregeln, Schutzmaßnahmen und Beschwerdewegen
- die Beobachtung und Umsetzung aktueller gesetzlicher Vorgaben im Jugendmedienschutz und Kinder- und Jugendschutz

Im digitalen Bereich achtet der/die Jugendschutzbeauftragte zusätzlich auf sichere Kommunikationsräume, datenschutzkonforme Strukturen sowie einen verantwortungsvollen Umgang mit sozialen Medien und interaktiven Plattformen. Die Funktion des Jugendschutzbeauftragten ist dabei nicht nur kontrollierend, sondern vor allem unterstützend, beratend und präventiv ausgerichtet. Ziel ist es, sichere Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen Kinder und Jugendliche geschützt teilnehmen und sich entwickeln können.

Selbstverpflichtungserklärungen aller Mitarbeitenden

Durch Sensibilisierung, partizipative Entscheidungsprozesse und eine Kommunikation auf Augenhöhe können Machtverhältnisse sichtbar gemacht, aufgeweicht und bestenfalls abgebaut werden. Der Verhaltenskodex (separates Dokument) macht hierfür klare Vorgaben und ist für alle Mitarbeitenden verbindlich. Er wird als Selbstverpflichtungserklärung regelmäßig überarbeitet und von den Mitarbeitenden in einem Zyklus von maximal fünf Jahren unterzeichnet.

Awareness-AG der Akademie der Kulturellen Bildung

Die 2024 an der Akademie der Kulturellen Bildung des Bundes und des Landes NRW gegründete Awareness-AG hat die Aufgabe, für Grenzverletzungen, Diskriminierung, Gewaltformen und Machtverhältnisse zu sensibilisieren. Sie hat auch das Schutzkonzept der Akademie gegen (sexualisierte) Gewalt erstellt und entwickelt es kontinuierlich zu einem umfassenden Awareness-Konzept weiter. Die Arbeitsgruppe konzipiert Strategien und Maßnahmen, um Risikosituationen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Sie überprüft Verhaltensregeln, Richtlinien und Prozesse, um sowohl präventiv zu handeln als auch Betroffenen sichere und verlässliche Kommunikationswege zu bieten. Zudem fördert sie die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten der Akademie. Das KJF ist mit einer Person kontinuierlich in der Awareness-AG vertreten.

Organisationsexterne Stelle

Es ist zudem essenziell, eine unabhängige externe Anlaufstelle bereitzustellen, die Mitarbeitende bei Vorfällen unparteiisch und fair begleitet. Diese stellt sicher, dass das Schutzkonzept ernst genommen wird und Präventionsmaßnahmen sowie eine Aufarbeitungsprozesse bei Vorfällen auf allen Ebenen stattfinden. Hierzu arbeitet die Akademie der Kulturellen Bildung als Rechtsträger des KJF mit der Regionalstelle der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW im Regierungsbezirk Düsseldorf zusammen.

5.1 Schutzregeln bei Präsenzangeboten und Veranstaltungen

Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen

Nach Möglichkeit werden Kinder- und Jugendliche bei den Großveranstaltungen des KJF in Jugendherbergen untergebracht. Hier gelten die Modalitäten, die von Jugendherbergen vorgegeben und praktiziert werden (siehe unten). Bei einer alternativen Unterbringung im Hotel gelten dieselben Regeln, es sei denn, das Hausrecht des jeweiligen Hotels impliziert andere Vorgaben.

Einverständniserklärung für Übernachtung

Die Praxis von Jugendherbergen ist wie folgt: Generell muss eine Einverständniserklärung für die Übernachtung durch die Eltern vorliegen – es sei denn, die Eltern begleiten das Kind. Es ist keine Solo-Übernachtung unter 14 Jahren möglich. Bis zu diesem Alter müssen die Kinder von sorgeberechtigten Personen begleitet werden. Ab 14 Jahren können Eltern eine Solo-Übernachtung erlauben. Dafür muss eine schriftliche Erklärung vorgelegt werden. Der/die Minderjährige darf übernachten, wenn ein sorgeberechtigter Elternteil oder Vormund schriftlich zustimmt – eine besondere familiäre Beziehung zur tatsächlichen Begleitperson ist nicht erforderlich. Es zählt allein das rechtliche Sorgerecht. Das Sorgerecht kann von den Eltern an Verwandte, erwachsene Vertrauenspersonen oder betreuende Erwachsene aus der Jugendarbeit delegiert werden. Hierzu bedarf es der schriftlichen Erklärung.

Die Unterbringung von Minderjährigen unter 14 oder unter 16 Jahren – wird je nach Landesverbänden der Jugendherbergen verschieden gehandhabt. Jugendherbergen haben eigene Schutzkonzepte. Auch Träger der Jugendarbeit arbeiten mit Schutzkonzepten. Da das KJF an diesen Schnittstellen arbeitet, kann tendenziell von einer Mehrfachsicherung und einem geringen Risiko ausgegangen werden. Dennoch gilt es, eine besondere Sensibilität und Wachsamkeit aufrecht zu erhalten.

Bei alternativen Unterbringungen in Hotels spielen Aspekte wie Lage, Präsenz eines Nacht-Portiers, Erfahrungen mit Jugendgruppen ggf. eine Rolle. Auch die Ausstattung des Hauses und der Zimmer sind zu berücksichtigen. Hier besonders die Minibar. Sofern vorhanden, muss sie frei von alkoholischen Getränken sein. Generell ist immer ein Schutzbeauftragter des KJF bekannt und erreichbar.

Awareness bei Veranstaltungen

Das KJF öffnet bei Festivals und Ausstellungen Diskursräume. Der Austausch junger Kreativer über ihre Werke und der Ausdruck von Haltungen sind ausdrücklich erwünscht und willkommen. Genau dies erfordert Vertrauen in einen geschützten Raum. Ein geschützter Rahmen für solche Räume entsteht bei aller Offenheit des Diskurses durch einen Konsens von Respekt und Gewaltfreiheit. In diesem Rahmen gibt es keinen Platz für Diskriminierung und Diffamierung. Besondere Aufmerksamkeit richtet sich auf mögliche Diskriminierungen im Hinblick auf Ethnische Herkunft, kulturelle Identität und Gender-Identitäten. Abzulehnende Verhaltensmuster sind Homophobie, Rassismus, Misogynie, Ableismus, soziale Macht-Attitüden und generell grenzverletzendes Verhalten.

Ansprechpartner*innen

Das KJF sorgt für Rückzugsräume und Safe Spaces. Es stellt Personal bereit als Ansprechpartner*innen (Awareness-Team) und richtet einen Kommunikationskanal zu den Verantwortlichen ein.

Teamer*innen, Moderator*innen, Workshopleiter*innen

Zum erweiterten Personal des KJF zählen Personen, die aufgabenbezogen beschäftigt werden. Diese Personen transportieren die Werte und Haltungen des KJF. Sie sind Repräsentant*innen und Präsentierende der inhaltlichen Projektarbeit. Zu jedem Auftrag an diese Personen zählt eine obligatorische Einweisung in das Selbstbild, die sich daraus erschließende Compliance, sowie die Arbeitsmaximen und das Schutzkonzept des KJF.

Content Notes

Über Schutzaspekte hinaus, die für die Freigabe von Filmen grundsätzlich relevant sind, können Filme von besonders sensiblen oder vulnerablen Publikumsgruppen als verstörend, verletzend oder gefährdend wahrgenommen werden. Um einen möglichst hohen Selbstschutz und eine Entscheidungsfreiheit des Publikums beim Umgang der als subjektiv konfrontativ oder verletzend erlebten Inhalten zu ermöglichen, veröffentlicht das KJF bei seinen Filmvorführungen und Ausstellungen Content Notes. Zusätzlich wird in der Moderation und in den Programminformationen auf die entsprechenden Themen hingewiesen.

6. Intervention/Notfallplan

Meldewege

Die Meldewege des KJF basieren auf klar definierten Grundprinzipien, die sicherstellen, dass Meldungen von Grenzverletzungen, Gewalt oder Verdachtsfällen professionell, sicher und respektvoll behandelt werden. Die Informations- und Kommunikationswege sollen Kinder und Jugendliche, aber auch Mitarbeitende niedrigschwellig dazu ermutigen, Vorfälle zu melden oder auf potenzielle Gefahrensituationen und problematische Strukturen hinzuweisen. Dabei gilt das Prinzip der Vertraulichkeit. Informationen werden nur an diejenigen weitergegeben, die sie zur Sicherstellung des Schutzes benötigen, und sensible Daten werden entsprechend dokumentiert und geschützt. Gleichzeitig wird durch klare Abläufe und Informationen über die Zuständigkeiten Transparenz gewährleistet, sodass alle Beteiligten wissen, an wen Meldungen gelangen und wie diese bearbeitet werden. Meldende Personen sind vor Benachteiligung oder negativen Konsequenzen geschützt, und jede Meldung wird sorgfältig dokumentiert, um den Prozess nachvollziehbar zu machen und kontinuierliche Reflexion sowie Verbesserung des Schutzkonzepts zu ermöglichen. Dazu werden folgende Strukturen geschaffen:

Bei Veranstaltungen und Sitzungen in der Akademie der Kulturellen Bildung

Die Akademie Remscheid hat [ein eigenes Schutzkonzept](#). Bei hausinternen Veranstaltungen fungieren demnach die Mitglieder der Awareness-AG als erste Ansprechpersonen. Die Gruppe umfasst sieben Mitarbeitende aus den unterschiedlichen Bereichen der Akademie (Dozierende, Mitarbeitende aus der Verwaltung und Hauswirtschaft sowie jeweils eine Vertretung einer angegliederten Organisation). Die Zusammensetzung aus verschiedenen Abteilungen ist wichtig, da der Betrieb der Akademie sich auch auf Abend-, Wochenend- und Nachtzeiten erstreckt. Die Ansprechpersonen sind über die Rezeption erreichbar. Außerhalb der Öffnungszeiten der Rezeption steht eine Notfallnummer sowie ein E-Mail-Kontakt (awareness@kulturellebildung.de) zur Verfügung.

Aushänge

Durch Aushänge bei Veranstaltungen wird auf das bestehende Schutzkonzept gegen (sexualisierte) Gewalt aufmerksam gemacht. Auch wird in der Moderation darauf hingewiesen. Sie enthalten Informationen zu den internen Meldemöglichkeiten (feste Ansprechpersonen, E-Mail-Adresse) sowie Kontaktdaten externer Stellen (z.B. Krisentelefone). Im Aushang wird ein/e Ansprechpartner/in als Kontaktperson genannt. Möglichkeiten der Kontaktaufnahme per Direktansprache, Telefon oder E-Mail werden angegeben. Die Person ist grundsätzlich zu Kernzeiten der Veranstaltung ansprechbar. Präsenz rund um die Uhr kann durch diese Person nicht gewährleistet werden. Doch kurzfristige Reaktionszeiten und erhöhte Wachsamkeit bilden die Basis dieser Einsatzbereitschaft.

6.1 Maßnahmen der Soforthilfe

Interventionsplan (Stufenmodell)

Stufe 1: Grenzverletzung	klärendes Gespräch, Dokumentation
Stufe 2: Übergriff	sofortige Schutzmaßnahmen, Leitung informieren, Fachberatung
Stufe 3: Verdacht auf Straftat	externe Fachstelle einschalten, ggf. Jugendamt/Polizei. Wichtig: keine eigenständigen Ermittlungen durchführen!

Pädagogisches Gespräch

Handelt es sich um unklare Meldungen oder geringfügige Vorfälle – etwa verbale Beleidigungen ohne Bedrohung – erfolgt zunächst eine interne Klärung. Dazu gehört ein pädagogisches Gespräch und, sofern relevant, die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten. Die Gespräche führen die wissenschaftlichen Mitarbeitenden/Projektleitungen unmittelbar nach Bekanntwerden des Vorfalls, möglichst gemeinsam mit einer weiteren Person aus dem Mitarbeitendenkreis des KJF.

Kommunikation ans Leitungsteam

Bei allen Fällen, in denen ein Rettungswagen gerufen wird oder Jugendamt, Polizei oder die organisationsexterne Stelle eingebunden sind, ist das Leitungsteam des KJF umgehend über die bekannten Mobiltelefonnummern sowie per E-Mail zu informieren. Bei Fällen, in denen die Situation vor Ort durch andere Maßnahmen wie beispielsweise ein pädagogisches Gespräch deeskaliert werden kann, erfolgt die Information an das Leitungsteam zeitnah im Nachgang.

Einbindung von Jugendamt und Polizei

Im Rahmen von Veranstaltungen kann es zu strafrechtlich relevantem Verhalten durch Teilnehmende, Mitarbeitende oder Externe kommen. Zu den häufig vorkommenden Delikten im Kinder- und Jugendkontext zählen Sachbeschädigung (z. B. Zerstörung von Einrichtung, Schmierereien), Diebstahl, Körperverletzungen (Schubsen, Schlagen, Bedrohungen), Beleidigungen, aber auch der Umgang mit jugendgefährdenden Medien (pornografische oder gewaltverherrlichende Inhalte). Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Verwendung strafrechtlich verbotener oder verfassungsfeindlicher Symbole, Gesten oder Parolen (z.B. Hakenkreuz, Hitlergruß, Symbole extremistischer Organisationen).

Die Sicherheit aller Beteiligten hat stets oberste Priorität. Mitarbeitende greifen bei der Gefährdung anderer Personen sofort deeskalierend ein und holen sich, wenn möglich, Unterstützung durch einen weiteren Mitarbeitenden. Jeder Vorfall muss zeitnah schriftlich dokumentiert werden (mit Datum, Uhrzeit, Ort, Beteiligte, Beobachtungen). Bei schwerwiegenden Straftaten ist unverzüglich die Polizei einzuschalten und Anzeige zu erstatten. Dies betrifft insbesondere:

- Körperverletzung mit Verletzungsfolge oder Bedrohungen
- sexuelle Übergriffe oder Missbrauchsverdacht
- Besitz oder Verbreitung von kinderpornografischen, pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten
- Verwendung von Symbolen verfassungswidriger Organisationen, extremistischer Parolen oder Gesten, Volksverhetzung, Beleidigung, erhebliche Sach- oder Vermögensschäden.

Einbindung einer organisationsexternen Stelle

Eine organisationsexterne Anlaufstelle, die Mitarbeitende bei Vorfällen unparteiisch und fair begleitet, kann zu jeder Zeit eingebunden werden. Diese stellt sicher, dass das Schutzkonzept ernst genommen wird und Präventionsmaßnahmen sowie Aufarbeitungsprozesse bei Vorfällen auf allen Ebenen stattfinden. Hierzu arbeitet die Akademie der Kulturellen Bildung mit der Regionalstelle der [Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW](#) im Regierungsbezirk Düsseldorf zusammen. Der Kontakt kann auf Wunsch betroffener Personen oder der Mitarbeitenden aufgenommen werden.

6.2 Maßnahmen zur Intervention bei Verdachtsfällen oder bei konkreten Fällen sexualisierter Gewalt

Grundsätzlich gilt: Jeder Mitteilungs- und Verdachtsfall wird ernst genommen. Maßgabe für jede zu treffende Entscheidung ist Betroffenenenschutz. Bei der Beobachtung, Vermutung oder Mitteilung von Gewalt, ist der nachfolgende Interventionsprozess zu befolgen:

1. Hinsehen, Erkennen, Beobachten, Ruhe bewahren
2. Prüfen: Ist sofortiges Handeln notwendig? Ggf. Notstandshandlung einleiten, sofern Gewalt direkt beendet werden kann bzw. entscheiden, ob Polizei/Notarzt gerufen werden muss.
3. Vorgang dokumentieren
4. Gespräch mit Kolleg*in, Fachbereichsleitung oder Geschäftsführung suchen. Den Kreis der einbezogenen Personen dabei so klein wie möglich halten.
5. Gefährdungseinschätzung mit externen Fachberatungsstellen (Grenzverletzung, (sexueller) Übergriff oder strafrechtlich relevante Gewalt). Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, strafrechtlich relevante Gewaltformen oder Übergriffe, haben Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §8a SGB XIII das Recht auf Beratung durch eine erfahrene Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung und Planung weiterer Schritte. Bei Grenzverletzungen: anonyme Beratung durch Fachberatungsstellen, Telefonberatung
6. Gespräch mit betroffener Person, Gespräch mit Eltern
7. Planung weiterer Schritte
8. Nachbegleitung des betroffenen Kindes bzw. der Jugendlichen

Maßnahmen zur Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation nach einem Vorfall oder Verdachtsfall

- Bedürfnisse der betroffenen Person ernst nehmen
- passende Beratungsangebote suchen und Unterstützung anbieten, aber nicht aufzwingen
- Nachsorge innerhalb der Einrichtung
 - Professionelle und transparente Kommunikation
 - Vermeidung von „Flurfunk“
 - Erneute Risikoanalyse und Anpassung des Schutzkonzeptes
 - Umgang mit beschuldigter Person
- ggf. Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person

6.3 Datenschutz

Ein wirksames Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt basiert auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Beteiligten – insbesondere von Betroffenen, Fachkräften, Ehrenamtlichen sowie ggf. externen Beratungsstellen. Der verantwortungsvolle Umgang mit personenbezogenen Daten ist dabei unverzichtbar.

Datenschutz schafft Vertrauen. Er schützt die Persönlichkeitsrechte von Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ebenso wie die Rechte der Mitarbeitenden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Schutzkonzeptes erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Erhebung, Speicherung, Weitergabe und Löschung von Daten richten sich strikt nach diesen gesetzlichen Vorgaben.

Dabei gelten insbesondere folgende Grundprinzipien:

- **Datenminimierung:** Es werden nur jene Daten erhoben, die für den jeweiligen Zweck unbedingt erforderlich sind.
- **Zweckbindung:** Daten dürfen ausschließlich für den vorher definierten und legitimen Zweck verwendet werden.
- **Transparenz:** Betroffene müssen über Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung informiert werden.
- **Vertraulichkeit:** Personenbezogene Daten müssen vor unbefugtem Zugriff geschützt werden.
- **Integrität und Sicherheit:** Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Datenverluste oder -manipulationen zu verhindern.
- **Rechte Betroffener:** Dazu zählen Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch. Alle Rechte sind jederzeit zu beachten.

Im Fall eines Verdachts oder einer Meldung sexualisierter Gewalt ist besonders sensibler Umgang mit personenbezogenen Daten erforderlich. Dabei gilt:

- Alle Angaben sind streng vertraulich zu behandeln.
- Dokumentationen müssen sachlich, präzise und nur dem unbedingt notwendigen Personenkreis zugänglich sein.
- Daten dürfen ausschließlich an befugte Stellen weitergegeben werden (z.B. Fachberatungsstellen, Polizei oder Jugendamt) und nur, wenn dies rechtlich zulässig und zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung notwendig ist.
- Die betroffene Person ist – soweit möglich und sinnvoll – über jede Datenweitergabe zu informieren, sofern dadurch der Schutzprozess nicht gefährdet wird.

7. Qualitätssicherung und Evaluation

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist dann wirksam und nachhaltig, wenn nicht nur die Umsetzung, sondern auch die Qualität regelmäßig überprüft wird. Darum evaluiert das KJF in regelmäßigen Abständen die Aktualität seines Schutzkonzepts, entwickelt es kontinuierlich weiter und passt es bei Bedarf an neue Anforderungen an. Dabei fließen inhaltliche, fachliche und gesetzliche Entwicklungen systematisch ein.

8. Checkliste zur Veranstaltungsplanung

Im Vorfeld

- Schulung des Personals
- Unterbringung und Begleitung
 - Einverständniserklärung / Eltern, Personensorgeberechtigte, Betreuer/Begleiter

Vor Ort

- Unterbringung
 - Jugendherberge (gibt es es ein hausinternes Schutzkonzept?)
 - Hotel / Zimmer kindgerecht (Minibar?)
 - Nachtportier
 - Begleitpersonen (Hotel und Transfer-Wege)
 - Kontaktperson des Veranstalters

Während der Veranstaltung

- Briefing des Teams, der Teamer*innen und der Moderator*innen
- Awarenessteam vorhalten
- Kontakt- und Checkliste für Awareness aushängen
- Notfallkontakte aushängen und ausgeben
- Kontaktperson
- Bereitschaftsdienst organisieren
- Verhaltenskodex dokumentieren und kommunizieren

Filmfreigaben

- Alterskennzeichnung beantragen
- Alterskennzeichnungen dokumentieren und kommunizieren
- Content-Informationen herausarbeiten / sensible Themen antizipieren